

123. Jahrgang · November | Dezember 2013

# Kompass



## 50 Jahre Anwerbeabkommen mit Korea

**DIE EINFÜHRUNG VON SEPA BEI DER KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE  
RENTENZAHLUNG INS AUSLAND NEU GEREGLT  
REKORDHAUSHALT DER KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE**



**Knappschaft Bahn See**



## BLICKPUNKT

**3** 50 Jahre koreanische Bergarbeiter und Krankenschwestern in Deutschland – Wege zu einer erfolgreichen Integration

**7** Rentenzahlung ins Ausland neu geregelt

## FOCUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

**10** Die Einführung von SEPA bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter besonderer Berücksichtigung des Beitragseinzugsverfahrens

**17** Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geändert  
Neue Problemfälle des Kostenrechts in der Sozialversicherung/Teil II

**22** Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nimmt neuen Groß-Computer in Betrieb

**23** Sozialhilfeausgaben im Jahr 2012

**23** Rekordhaushalt der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

## BERICHTE UND INFORMATIONEN

**24** Rezension

**24** Veränderungen in den Organen

**24** Widerspruchsstelle

**25** WERTVOLLE ERDE – Der Schatz im Untergrund

**27** Personalnachrichten

Titelbild:

Wie sich die Koreaner in ihrer zweiten Heimat im doppelten Wortsinn „eingrichtet“ haben, zeigte die Ausstellung „50 Jahre koreanische Bergarbeiter und Krankenschwestern in Deutschland“.

© KBS



Erst kürzlich traf sich eine Delegation des koreanischen Rentenversicherungsträgers mit Vertretern der Verbindungsstellen der Deutschen Rentenversicherung bei der Knappschaft-Bahn-See in Bochum, um sich im Rahmen des seit dem 1. Januar 2003 bestehenden Sozialversicherungsabkommens über Änderungen im jeweiligen Rentenrecht zu informieren und Neues zu planen, wie zum Beispiel einen maschinellen Abgleich von Sterbedaten zwischen den beiden Ländern.

ULRICH POTT

## 50 Jahre koreanische Bergarbeiter und Krankenschwestern in Deutschland – Wege zu einer erfolgreichen Integration

— Vor 50 Jahren kamen koreanische Bergarbeiter und Krankenschwestern nach Deutschland. Sie haben hier gearbeitet, Freundschaften geschlossen und Familien gegründet. Dieser Beitrag erinnert insbesondere an die Integration der koreanischen Bergarbeiter und Krankenschwestern. Darüber hinaus wirft er einen Blick auf 130 Jahre diplomatische Beziehungen zwischen Deutschland und Korea sowie auf das deutsch-koreanische Abkommen über Soziale Sicherheit, das vor 10 Jahren in Kraft getreten ist.

### 130 Jahre diplomatische Beziehungen

Ausgangspunkt der bilateralen Beziehungen ist der deutsch-koreanische Handels-, Schifffahrts- und Freundschaftsvertrag vom 26. November 1883. Nach Ende des Korea-Krieges 1953 entwickelten sich die Beziehungen zwischen Deutschland und Korea eng und vertrauensvoll. Die deutschen politischen Erfahrungen (Teilung, Annäherungspolitik, Wende und anschließender Einigungsprozess) bieten der

koreanischen Politik und Wissenschaft Anregungen und Hoffnungen für den eigenen Weg<sup>1</sup>.

Ein wichtiges Bindeglied zwischen beiden Ländern ist die koreanische Gemeinde in Deutschland, mit rund 30.000 Personen eine der größten in Europa. Sie umfasst neben Studenten viele ehemalige Bergarbeiter und Krankenschwestern.

Südkorea gehört mit seiner leistungsstarken Wirtschaft und seinen hohen technologischen Fähigkeiten zu den

wichtigsten Wirtschaftspartnern Deutschlands. Besonders dynamisch entwickeln sich die Beziehungen auf den Gebieten von Forschung und Technologie.

In Ergänzung zu der intensiven wirtschaftlichen Zusammenarbeit hat sich auch der kulturelle Austausch entwickelt. Die großen koreanischen Universitäten haben seit langem Fakultäten für Germanistik eingerichtet. An vielen Schulen wird Deutsch als eine der wichtigsten Fremdsprachen



unterrichtet. In Deutschland gibt es reges Interesse am Erlernen der koreanischen Sprache. Diverse deutsche Hochschulen verfügen über Fakultäten für Koreanistik<sup>2</sup>.

### 50 Jahre Anwerbeabkommen für koreanische Bergarbeiter

Durch einen Notenwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik (Süd-) Korea vom 7. und 16. Dezember 1963 ist eine „Vereinbarung über ein Programm zur vorübergehenden Beschäftigung koreanischer Bergarbeiter im deutschen Steinkohlenbergbau“ getroffen worden. Die Vereinbarung ist am 16. Dezember 1963 in Kraft getreten<sup>3</sup>. Ziel der Beschäftigung war, die beruflichen Kenntnisse der koreanischen Bergarbeiter zu erweitern und zu vervollkommen (Artikel 1 Ziffer 1 der Vereinbarung). Ausgewählt werden sollten nur Bewerber, die zwischen 20 und 35 Jahre alt waren und die über eine mindestens einjährige praktische Erfahrung im Untertagebergbau verfügten (Artikel 2 Ziffer 2 der Vereinbarung). Die ersten koreanischen Bergarbeiter kamen am 23. November 1963 nach Deutschland, die letzten Bergarbeiter trafen 1980 in Deutsch-

land ein. Von den 7936 koreanischen Bergarbeitern arbeiteten rund 70 Prozent bei der Ruhrkohle (RAG), die verbleibenden Bergarbeiter bei dem Eschweiler Bergwerksverein (EBV) in Nordrhein-Westfalen<sup>4</sup>. Die Beschäftigung der koreanischen Bergarbeiter im Untertagebetrieb war auf die Dauer von drei Jahren befristet (Artikel 1 Ziffer 1 der Vereinbarung).

Ab 1965 kamen rund 11.500 koreanische Krankenschwestern nach Deutschland. Sie verfügten über eine dem heutigen Bachelor-Studium vergleichbare Ausbildung. Sie waren damit in der Regel höher qualifiziert als ihre deutschen Kolleginnen. Ein offizielles Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik (Süd-) Korea zur Vermittlung koreanischer Krankenschwestern – entsprechend der Bergarbeitervereinbarung – wurde erst am 26. Juli 1971 geschlossen<sup>5,6</sup>. Die zunächst befristeten Arbeitsverträge wurden in der Regel verlängert. Vor 1965 wurden bereits seit Ende der fünfziger Jahre durch deutsche Ordensgemeinschaften und die deutsche katholische Mission Krankenschwestern nach Deutschland vermittelt.

### 10 Jahre Sozialversicherungsabkommen

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik (Süd-) Korea haben am 10. März 2000 ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen<sup>7</sup>. Das Sozialversicherungsabkommen ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Das Abkommen koordiniert die Anwendung der Rentensysteme in beiden Staaten. Es bezieht sich auf die deutsche gesetzliche Rentenversicherung und das koreanische Nationale Rentensystem. Das Nationale Rentengesetz Koreas vom 31. Dezember 1986 gilt für Zeiten ab 1. Januar 1968. Das Sozialversicherungsabkommen ist nach folgenden Grundsätzen gestaltet:

- Gleichbehandlung der Staatsangehörigen
- Vermeidung einer Doppelversicherung
- Zusammenrechnung der deutschen und koreanischen Versicherungszeiten für die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen
- Jeder Staat zahlt die Rente für die nach seinem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten.
- Eine Rente wird auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat grundsätzlich uneingeschränkt gezahlt (Leistungsexport).

Das Sozialversicherungsabkommen wird durchgeführt in Deutschland durch die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover in Laatzen, die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Bochum sowie in Korea durch die Nationale Rentengesellschaft in Seoul.

### Historische Hintergründe für die Anwerbung

Das Anwerbeabkommen entsprach sowohl den deutschen als auch den koreanischen Interessen. Der westdeutsche Steinkohlenbergbau hatte in den sechziger Jahren einen erheblichen Personalbedarf, der nicht allein mit deutschen Bewerbern gedeckt werden konnte. Obwohl die Nachfrage nach Steinkohle wuchs, waren nur wenige Deutsche bereit, unter Tage zu arbeiten. Die Belegschaften überalterten. Deshalb warben die westdeutschen Steinkohleunternehmen und die deutsche Regierung koreanische Bergarbeiter an.

Die koreanische Wirtschaft benötigte dringend Kapital. Die in Deutschland vorübergehend arbeitenden Bergleute überwiesen an ihre Familien in Korea einen erheblichen Teil ihres Lohnes. Darüber hinaus konnte ein weiteres Problem zumindest teilweise gelöst werden. Die Arbeitslosigkeit in Korea, die seinerzeit rund dreißig Prozent betrug, konnte reduziert werden.

### Lebens- und Arbeitsbedingungen der koreanischen Bergleute<sup>8</sup>

Der überwiegende Teil der Koreaner, die für drei Jahre als Bergarbeiter nach Deutschland kamen, waren verheiratet und verantwortlich für den Lebensunterhalt ihrer Familie in Korea.

Eigentlich sollten nur Bergarbeiter mit bergbaulicher Erfahrung angeworben werden. Tatsächlich kamen jedoch hauptsächlich Studenten, Angestellte und andere Personen ohne bergtechnische Vorbildung. Zu Beginn der

Beschäftigung lernten sie einen Monat das notwendige deutsche Vokabular, das sie für die Arbeit im Bergbau brauchten. Die Untertagearbeit fiel selbst den kräftigsten Koreanern sehr schwer.

Nach einer dreimonatigen Probezeit erhielten die Koreaner den Lohn eines Neubergmannes. Da die Arbeit nach Leistung bezahlt wurde, erhielten viele zunächst nur den Mindestlohn.

Die Unterkünfte, die die Bergbauunternehmen den koreanischen Bergarbeitern zur Verfügung stellten, waren von Ort zu Ort verschieden. Häufig wohnten je vier Bergarbeiter in bis zu 20 m<sup>2</sup> großen Räumen.

Ende der siebziger Jahre während der Weltwirtschaftskrise wuchs der Druck auf die Koreaner zur Zwangsrückkehr, weil der Arbeitskräftebedarf auch im deutschen Steinkohlenbergbau abnahm. 1979 stellten die koreanischen Bergarbeiter an die deutsche Regierung insbesondere folgende Forderungen:

- Aufhebung der Befristung der Arbeitsverträge auf drei Jahre
- gleiche Arbeitsmöglichkeiten für Koreaner wie für andere Gastarbeiter
- gleiche soziale Stellung
- gleiche Chancen für die berufliche Umschulung.

Die Aktion brachte 1980 verschiedene positive Veränderungen für die koreanischen Bergarbeiter.



### Sozialversicherung

Die koreanischen Bergarbeiter waren nach Artikel 14 der Vereinbarung in allen Zweigen der deutschen Sozialversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleicher Weise wie deutsche Bergarbeiter versichert. Die Beiträge zur Krankenversicherung wurden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die Beiträge zur Unfallversicherung zahlte allein der Arbeitgeber. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wurden seinerzeit bei einer Beschäftigung im Bergbau nicht erhoben. Gleichwohl bestand wie bei den deutschen Bergarbeitern Versicherungsschutz gegen etwaige Arbeitslosigkeit.

Nach Artikel 15 Ziffer 1 der Vereinbarung wurden die koreanischen Bergarbeiter von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung aufgrund eines besonderen Antrags befreit. Der Antrag war nach § 32 Absatz 6 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 21. Mai 1957 gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu stellen. Damit waren jegliche Ansprüche aufgrund dieser Beschäftigung gegenüber der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung ausgeschlossen. Die aufgrund dieses Antrags entfallenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile wurden vom

Arbeitgeber auf ein vom Unternehmensverband Ruhrbergbau verwaltetes Sonderkonto überwiesen. Der Unternehmensverband bestritt aus diesem Sonderkonto die Kosten der Reise der koreanischen Bergarbeiter vom vereinbarten Abreiseort in Korea bis zum Beschäftigungsort in Deutschland und zurück nach Ende der Beschäftigung. Die Verwaltung des Sonderkontos und die Rechnungsführung überwachte ein Kontrollausschuss, der aus je drei Vertretern der deutschen und der koreanischen Seite bestand.

Der nach Beendigung des Programms verbleibende Anteil jedes einzelnen Bergarbeiters am Gesamtbetrag des Sonderkontos wurde der koreanischen Regierung listenmäßig mitgeteilt. Der verbleibende Anteil sollte dazu verwendet werden, die koreanischen Bergarbeiter hinsichtlich der in Deutschland zurückgelegten Beschäftigungszeit so sozial zu sichern, als hätten sie die betreffende Zeit in gleicher Beschäftigung in Korea zurückgelegt. Sofern dies nach koreanischen gesetzlichen Vorschriften nicht möglich war, sollte der dem einzelnen koreanischen Bergarbeiter zustehende Anteil durch die koreanische Regierung ausbezahlt werden (Artikel 15 Ziffer 3 der Vereinbarung).

### Wanderausstellung „50 Jahre koreanische Bergarbeiter und Krankenschwestern in Deutschland“

Das 50jährige Jubiläum war Anlass, auf die Integrationsgeschichte der Koreanerinnen und Koreaner im Rahmen einer Wanderausstellung sowie mit Podiumsdiskussionen und begleitenden Veranstaltungen aufmerksam zu machen. Bislang wurden die Koreaner als Migrationsgruppe in der deutschen Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Die Ausstellung zeigt, wie die Koreaner sich in ihrer zweiten Heimat – im doppelten Wortsinne – eingerichtet haben. Die künstlerische Gestaltung haben die Fotografen Herlinde Koebel und Kim Sperling übernommen.

Die Wanderausstellung war unter anderem in Bochum bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, in Dortmund im Klinikum Westfalen (Knappschafts-Krankenhaus) und in Goslar im Bergwerk Rammelsberg zu sehen.

**ULRICH POTT**  
Auf dem Rüggen 11  
44892 Bochum

#### FUßNOTEN

<sup>1</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Länderinformation

<sup>2</sup> Koreanisches Kulturzentrum: „130 Jahre deutsch-koreanische Beziehungen“

<sup>3</sup> Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 29. Januar 1964, BArbBl 5/1964, Seiten 143 - 145

<sup>4</sup> Yoon Woon-sup und Kim Hae-dong : „Die koreanischen Bergarbeiter in Deutschland. Gestern und Heute“, Vortrag auf einer Veranstaltung der Korea –Tage im September 1995 in Berlin

<sup>5</sup> Deutsche Botschaft Seoul: „Bergarbeiter und Krankenschwestern“

<sup>6</sup> Laura-Solmaz Litschel, 10.8.2013, Feministisches Institut Hamburg: „Zwischen Marginalisierung und Selbstermächtigung : Perspektiven auf Frauen- Migration am Beispiel indonesischer und koreanischer Krankenschwestern“

<sup>7</sup> BGBl. 2001, Teil II, Nr. 28, Seite 914 ff

<sup>8</sup> Yoon Woon-sup und Kim Hae-dong: „Die koreanischen Bergarbeiter in Deutschland. Gestern und Heute“, Vortrag auf einer Veranstaltung der Korea-Tage im September 1995 in Berlin

## Rentenzahlung ins Ausland neu geregelt

Die Vorschriften über die Zahlung von Renten ins Ausland sind ab 1. Oktober 2013 (Inkrafttreten) erneut geändert worden. Die nachstehenden Ausführungen geben einen Überblick über die Hintergründe und beschreiben die sich aus den Änderungen ergebenden Auswirkungen.

Sozialleistungen werden in der Bundesrepublik Deutschland seit jeher grundsätzlich nur dann erbracht, wenn sich der Berechtigte für gewöhnlich im Inland aufhält (Territorialitätsprinzip).

Seit Bestehen der gesetzlichen Rentenversicherung schränkt der Gesetzgeber die Zahlung von Leistungen ein, wenn sich der Berechtigte im Ausland aufhält. Zwar bestehen mit vielen Staaten internationale Vereinbarungen und Sozialversicherungsabkommen (SVAbk), die gegenüber den Vorschriften zur Auslandsrentenzahlung Vorrang besitzen (§ 110 Absatz 3 SGB VI). Als Spezialvorschriften bauen sie jedoch stets auf den Grundnormen der Vorschriften zur Auslandsrentenzahlung auf.

### Auslandsrentenrecht im Wandel der Zeit

Das Auslandsrentenrecht wurde in der Vergangenheit des Öfteren neu geregelt. Von Bedeutung sind die Änderungen durch

- das Rentenanpassungsgesetz (RAG) 1982 vom 1. Dezember 1981. Dabei wurde dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts von 1979 Rechnung getragen, indem von da an auch vertragslosen Ausländern eine Rentenleistung in das Ausland zu zahlen war.
- das Rentenreformgesetz (RRG) 1992 vom 18. Dezember 1989. Änderungen brachte unter anderem die deutsch-deutsche Entwicklung hin zur Wiedervereinigung. So werden alle in der ehemaligen DDR zurückgelegten

Beitragszeiten für die Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten herangezogen und wie deutsche Beiträge behandelt. Dies wirkt sich auch auf die Höhe der zu zahlenden Auslandsrente aus.

- das RV-Nachhaltigkeitsgesetz<sup>1</sup> vom 21. Juli 2004. Hiermit wurde gewährleistet, dass alle Staatsangehörigen eines Staates der Europäischen Union beziehungsweise eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-/EWR-Mitgliedstaat) und der Schweiz auch bei Aufenthalt außerhalb des Anwendungsbereichs der Europäischen Verordnungen Nr. 1408/71 beziehungsweise Nr. 883/2004 wie Deutsche zu behandeln waren. Damit wurde der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15. Januar 2002, Rs. C-55/00 - Gottardo -) Rechnung getragen. Danach werden Staatsbürger eines EU-/EWR-Mitgliedstaates und der Schweiz auch bei Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union wie Inländer behandelt, wenn ein hinreichend enger Bezug zum Gebiet der Europäischen Union besteht.
- Artikel 3 der Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) 1408/71. Die Wörter „die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und“ wurden gestrichen. Diese Änderung trat ab 5. Mai 2005 in Kraft und führte ab diesem Zeitpunkt dazu, dass Hinterbliebenen mit Drittstaatsangehörigkeit die Rente auch bei Aufenthalt in einem Drittstaat ohne Anwendung des

§ 113 Absatz 3 SGB VI (70-Prozent-Zahlung) gezahlt wurde. Voraussetzung war, dass die Verstorbenen EU-/EWR-Staatsangehörige oder Schweizer Bürger waren und in der Person des verstorbenen Versicherten oder in der Person des Hinterbliebenen ein grenzüberschreitendes Element zu einem anderen Mitgliedstaat gegeben war. Für drittstaatsangehörige Hinterbliebene von Deutschen, bei denen dieses grenzüberschreitende Element zu einem anderen Mitgliedstaat nicht gegeben war, galt weiterhin § 113 Absatz 3 SGB VI.

- das SGB IV-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2007. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde die bestehende Inländerdiskriminierung der Hinterbliebenen mit Drittstaatsangehörigkeit von Deutschen ohne grenzüberschreitendes Element ohne rückwirkend ab 5. Mai 2005 beseitigt.
- die Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union 2009/50EG vom 1. Juni 2012 mit Wirkung ab 1. August 2012. Seither erhalten hochqualifizierte Ausländer, die Inhaber einer in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU nach der Richtlinie 2009/50/EG (§ 19a AufenthG<sup>2</sup>) oder einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG) sind oder waren sowie deren Hinterbliebene die Rente zu hundert Prozent aus Bundesgebiets-Beitragszeiten und aus beitragsfreien Zeiten.

Die Vorschriften über die Zahlung von Renten ins Ausland differenzierten stets zwischen Ausländern und Deutschen sowie diesen gleichgestellten Personen. Das bedeutet, die Rentenhöhe für deutsche und nicht-deutsche Berechtigte war unterschiedlich zu ermitteln.

Während Deutschen und den gleichgestellten Personen die Rente grundsätzlich in voller Höhe ins Ausland gezahlt wird, ermittelt sich die Auslandsrente für Nicht-Deutsche (vertragslose Ausländer) nur aus den Zeiten des § 113 SGB VI (Bundesgebiets-Beitragszeiten). Entgeltpunkte für andere Zeiten, das heißt insbesondere für Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder die Zurechnungszeit (beitragsfreie Zeiten) werden nicht entschädigt. Darüber hinaus werden gemäß § 113 Absatz 3 SGB VI die ermittelten persönlichen Entgeltpunkte nur zu siebenzig Prozent berücksichtigt.

Die Entwicklung der Vorschriften zur Auslandsrentenzahlung zeigt auf, dass immer mehr Personengruppen wie Deutsche zu behandeln sind und eine Kürzung der Rente auf siebenzig Prozent nicht mehr zeitgemäß ist. Da für einen Großteil der Berechtigten das über- und zwischenstaatliche Recht sowie Sonderregelungen für Drittstaatsangehörige bereits heute einen uneingeschränkten Export von Rentenleistungen ins Ausland vorsehen, werden aktuell nur noch wenige Personen von der Einschränkung erfasst.

Die Rechte von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Europäischen Union wurden unter anderem von folgenden Richtlinien gestärkt:

- Richtlinie der Europäischen Union 2011/51/EU vom 11. Mai 2011. Sie erweitert den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/109/EG (sogenannte Daueraufenthaltsurlaubnis) auf Aus-

länder, die internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Qualifikations-Richtlinie) genießen.

- Richtlinie 2011/98/EU vom 13. Dezember 2011. Diese sieht die Einführung eines kombinierten Aufenthaltstitels für Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke der Erwerbstätigkeit und eine verfahrensrechtliche Bündelung der Entscheidungen zu Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen vor.

### Aktuelle Gesetzesänderung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29. August 2013 sind die in den Richtlinien 2011/51/EU und 2011/98/EU verankerten sozialen Rechte in das nationale Recht umgesetzt worden. Für den Bereich der Rentenversicherung sind daher die bisher noch in einigen Vorschriften zur Auslandsrentenzahlung zwischen Deutschen, Deutschen gleichgestellten und anderen Personengruppen bestehenden Ungleichbehandlungen (§§ 113, 114, 272 und 317 SGB VI) bei Zahlungen in das Ausland insgesamt aufgehoben worden. Auch Bestandsrenten sollen unter Berücksichtigung dieser Anpassungen neu festgestellt werden können (§ 317a SGB VI).

Mit den Änderungen der §§ 113, 114, 272 und 317 SGB VI wird erreicht, dass zukünftig für alle Rentenberechtigten – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – bei Wohnsitz im Ausland

- die Kürzung auf siebenzig Prozent der Rente aus Bundesgebiets-Beitragszeiten und den in § 113 SGB VI genannten Bestandteilen entfällt.
- die Rente auch aus beitragsfreien Zeiten und den in § 114 SGB VI genannten Bestandteilen gezahlt wird.
- bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen die in § 272 SGB VI

genannten Rentenbestandteile entschädigt werden.

- der Besitzschutz des § 317 Absatz 2 SGB VI gewährt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Renten in das Ausland nunmehr an alle Berechtigte grundsätzlich in Höhe von hundert Prozent gezahlt werden können.

Wegen des Europarechts werden auch die Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner in die Neuregelungen einbezogen. § 317a SGB VI gewährleistet, dass eine nach den bisherigen Auslandsrentenregelungen gekürzte Rente vom Inkrafttreten der geänderten Regelungen an neu festgestellt werden kann.

So wird der Richtlinie 2011/98/EU im innerstaatlichen Recht in vollem Umfang Rechnung getragen. Die aufgezeigten Änderungen reduzieren sich aber nicht nur auf die Anwendung der Vorschriften zur Auslandsrentenzahlung bei einem Wohnsitz im vertragslosen Ausland. Sie wirken sich ebenfalls aus auf die Anwendung der

- Sozialversicherungsabkommen. Ab 1. Oktober 2013 wird auch Personen, denen bisher unter Anwendung des jeweiligen Abkommens nur eine 70-Prozent-Rente zustand, die Rente in voller Höhe (100 Prozent) ausgezahlt (in der Regel Drittstaatsangehörige).
- Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 sowie (EG) Nr. 987/2009 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010. Dem Erwägungsgrund 13 zu der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 wurde bisher kein eigener Regelungsgehalt beigemessen. Die Auslegung der Rentenversicherungsträger, nach der die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 nur möglich ist, wenn die Anspruchsberechtigten rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der EU wohnen, würde der fortgeschrittenen Gleichbehand-

lung der Drittstaatsangehörigen im Bereich der sozialen Sicherheit zuwiderlaufen. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern würde sie auch den Regelungen des SGB VI widersprechen. Renten an Drittstaatsangehörige werden daher ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch dann unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 festgestellt, wenn die Anspruchsberechtigten in Staaten außerhalb der Europäischen Union wohnen oder dorthin umziehen. Für Neufeststellungen gilt § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X.

Die Änderungen im SGB VI gelten auch in diesen Fällen für Bestandsrenten. Das heißt, bezieht ein Drittstaatsangehöriger bereits eine Rente nach der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 in Verbindung mit der EWGV 1408/71 und verlässt den EU-Mitgliedstaat, so wurde nach dem bis zum 30. September 2013 geltenden Recht die Rentenzahlung eingestellt und geprüft, ob gegebenenfalls ein Rentenanspruch nach einem SVAbk oder nach nationalem Recht bestand. Künftig ist die Rente auf der Grundlage der Verordnung (EU) 1231/2010 (gegebenenfalls mit Einschränkungen) weiterzuzahlen beziehungsweise neu festzustellen.

Die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 im Verhältnis zu den Staaten, die diese Verordnung nicht angenommen haben (Dänemark, Großbritannien, die EWR-Staaten und die Schweiz), stellen sich wie folgt dar:

- Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz oder den EWR-Staaten wurden nach dem bis 30. September 2013 geltenden Recht weder von der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 noch von der Verordnung (EU) 1231/2010 erfasst, weil sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz nicht in einem EU-Mitgliedstaat hatten. Ab 1. Oktober 2013 können sie nun ebenfalls einen Rentenanspruch auf der Grundlage der Verordnung (EU) 1231/2010 erwerben. Versicherungszeiten, die in der Schweiz oder den EWR-Staaten zurückgelegt worden sind, finden bei der Anspruchsbegründung sowie der Voraussetzung eines grenzüberschreitenden Elementes allerdings keine Berücksichtigung.
- Dänemark hat weder die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 noch die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 angenommen und wendet diese ebenfalls nicht an. Bei Beteiligung Dänemarks wendet Deutschland allerdings die genannten Drittstaatsangehörigen-Verordnungen einseitig an. Das bedeutet, dass dänische Wohnzeiten bei der Feststellung einer deutschen Rente zu berücksichtigen sind und die deutsche Rente künftig auch auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 außerhalb der Europäischen Union (gegebenenfalls mit Einschränkungen) zu zahlen ist.
- Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat sich nicht an der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 beteiligt und ist deshalb nicht zur Anwendung verpflichtet. Das bedeutet, dass im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten weiterhin die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1408/71 anzuwenden ist. Grundsätzlich

hätte dies zur Folge, dass bei einem Verzug in ein Land außerhalb der Europäischen Union die Rentenzahlung einzustellen wäre und ein weiterer Rentenanspruch nur nach einem SVAbk oder nach nationalem Recht entstehen könnte. Die deutschen Träger haben sich aber darauf verständigt, den Grundgedanken der EU-Richtlinien, nämlich die Rechte der Drittstaatsangehörigen zu stärken, auf alle Drittstaatsangehörigen zu übertragen. Das bedeutet, dass auch in diesen Fällen die Rente bei einem Verzug außerhalb der EU-Mitgliedstaaten zu zahlen ist.

#### Fazit:

Mit der jetzigen Änderung der Vorschriften über die Auslandsrentenzahlung erhalten nunmehr alle Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland jemals einer Beschäftigung nachgegangen sind und Beiträge entrichtet haben, eine ungekürzte Rente aus den tatsächlich eingezahlten deutschen Beiträgen sowie den beitragsfreien Zeiten. Eine Reduzierung der Rente aus Bundesgebiets-Beitragszeiten auf siebenzig Prozent gibt es nicht mehr. Damit wurde die nicht mehr zeitgemäße Differenzierung zwischen deutschen und nicht-deutschen Berechtigten im Auslandsrentenrecht endgültig aufgegeben.

**MONIKA TAENZEL**  
KBS/Dezernat II.3,  
Grundsatz Rente zwischenstaatlich  
Pieperstr.14-28  
44789 Bochum

#### FUßNOTEN

<sup>1</sup> Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung

<sup>2</sup> Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)



MICHAELA MÜLLER

## Die Einführung von SEPA bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter besonderer Berücksichtigung des Beitragseinzugsverfahrens

Die Einführung und Umsetzung von SEPA - Single Euro Payments Area - („einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum“) ist in Europa ein weit reichendes europapolitisches Projekt<sup>1</sup>. Im Vordergrund dieses Beitrags stehen die gesetzlichen Neuerungen, die für die praktische Umstellung auf das SEPA-Verfahren für Unternehmen, Behörden, Handel und Vereinen von Bedeutung sind. Für die endgültige Einführung der SEPA müssen verschiedene technische Prozesse angepasst werden. Darüber hinaus werden bisherige Verfahrensweisen geändert, und zwar auch im Beitragseinzugsverfahren.

### Allgemeines

Die Harmonisierung des europäischen Zahlungsverkehrs bietet eine Vielfalt an Möglichkeiten einheitliche Wege bei inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen durch Lastschriften und Überweisungen zu gehen. Um diesen Erweiterungen an Zahlungsmöglichkeiten auch einen sicheren und effizienten Rahmen geben zu können, sind viele Verbraucherschützende Komponenten zu beachten und umzusetzen.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) stellt die Prozesse für den Beitragseinzug erstmals zur (Haupt-)Fälligkeit am 29. Januar 2014 auf SEPA um. Damit auch mit SEPA eine sichere Zahlungshandlung gewährleistet ist, werden sowohl das Überweisungs- als auch das Lastschriftverfahren technisch anpasst. Dies ist notwendig, um die

Vorteile, die sich durch die Einführung von SEPA ergeben, nutzen zu können.

### Vorteile von SEPA

Durch SEPA entsteht zukünftig ein einheitlicher europäischer Zahlungsverkehrsraum, der folgende Möglichkeiten der Zahlung bietet:

- ausschließlich in der Währung Euro,
- nach dem gleichen Zahlungsformat,
- mit europaweit transparenten Preisen,
- mit grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen,
- mit festgelegten identischen Fristen/Laufzeiten bei den Kreditinstituten und
- standardisierte Vordrucke für das Lastschriftverfahren, die entsprechende Verfahrenssicherheiten aufweisen.

Somit haben alle Mitgliedsstaaten dieselben Voraussetzungen für eine sichere, günstige und effiziente Handlungsweise beim Zahlungsverkehr. Um diese Vorteile nutzen zu können, sind die nachstehend beschriebenen grundlegenden Neuerungen für die sichere SEPA-Anwendung zu beachten.

### Umstellung auf IBAN und BIC

Die offensichtlichste Änderung beim SEPA- Zahlungsverkehr ist der Austausch der altbekannten Kontonummer und Bankleitzahl durch IBAN und BIC. Die Abkürzung IBAN steht für "International Bank Account Number" und bedeutet "Internationale Bankkontonummer". Im bisherigen Überweisungs- und Lastschriftverfahren mussten Kontonummer und Bankleitzahl jeweils einzeln angegeben

werden. Durch die SEPA-Einführung werden diese beiden Angaben zu einer Nummer zusammengefasst.

Damit eine europaweite Nutzung und auch die Überprüfung der IBAN möglich wird, ist diese Nummer einerseits um die Länderkennzeichnung und andererseits durch eine zweistellige Prüfziffer erweitert worden. In Deutschland hat die IBAN immer 22 Stellen und setzt sich im Einzelnen der Reihe nach wie folgt zusammen:

- das zweistellige Länderkennzeichen „DE“ für Deutschland,
- die zweistellige Prüfziffer,
- die achtstellige Bankleitzahl und
- die zehnstellige Kontonummer.

Hat die Kontonummer weniger als zehn Stellen, werden die leeren Stellen vor der Kontonummer mit Nullen aufgefüllt. Alle Zeichen zusammen bilden die IBAN, die sich in jedem europäischen Land anders zusammensetzt.

Ein Beispiel für den Aufbau der IBAN (Kontonummer hat lediglich 8 Stellen) zeigt die Abbildung 1.

Für die Umstellung auf SEPA hat die KBS in der Fußzeile der Schreiben für den Beitragseinzug die Daten zu den Kreditinstituten bereits seit dem 1. Januar 2009 auf IBAN und BIC angepasst. Die Daten sind auch im Internet unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) oder [www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de) veröffentlicht, werden auf Wunsch aber auch schriftlich mitgeteilt.

Angaben zur eigenen IBAN und BIC befinden sich auf dem Kontoauszug oder in der Konteninformation im Online-Banking sowie auf vielen Bankkarten.

### Anpassung des Überweisungsverfahrens

Durch die Umstellung der Bankdaten auf SEPA, können eingehende Zahlungen ab dem Monat Januar 2014 bei der KBS generell nur noch mit IBAN und BIC angenommen werden. Hierfür ist beim Überweisungsverfahren die SEPA-Überweisung zu nutzen. Das bedeutet für Arbeitgeber, dass beim Ausfüllen des papierhaften Überweisungsbelegs anstelle der bisherigen Kontonummer

Bei der Durchführung von beleglosen SEPA-Überweisungen ist zukünftig das einheitliche auf XML<sup>3</sup> basierende SEPA-Datenformat zu verwenden. Das bisher genutzte Datenformat DTAUS<sup>4</sup> ist unter SEPA nicht mehr zulässig.

Geändert wurde auch die Zeichenlänge bei der Angabe des Verwendungszwecks im Kontoauszug. Die Anzahl der Zeichen wurde beim SEPA-Verfahren von 378 auf 140 Zeichen verkürzt. Insofern sollten etwaige standardisierte Verwendungszwecke auf deren Länge überprüft werden und gegebenenfalls auf die gültige Zeichenlänge gekürzt werden. Die KBS hält bei ihren Abbuchungstexten die neuen Vorgaben von 140 Zeichen bereits ein.

Mit der SEPA-Überweisung erfolgt eine Gutschrift des Überweisungsbetrages innerhalb von einem Bankarbeitstag<sup>5</sup>. Dieses Buchungsverfahren gilt ebenso für Auslandsüberweisungen. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Gebühren für eine Überweisung ins Ausland nicht höher sein dürfen, als bei einer Überweisung im Inland. Die Vereinheitlichung von Überweisungsdauer und -kosten bietet die erforderliche Transparenz.

Durch die vereinheitlichte Überweisungsdauer kann mithilfe der Fälligkeitstermine für das Jahr 2014 eine gesicherte Beitragszahlung erfolgen. Die Pauschalabgaben für geringfügige Beschäftigte und für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Ein verbleibender Restbeitrag ist mit der nächsten Fälligkeit zu zahlen<sup>6</sup>. Zu diesem Termin ist auch eine eventuelle Überzahlung auszugleichen. Als Tag der Zahlung gilt grundsätzlich der Tag der Wertstellung zugunsten der KBS.

Die für das Beitragsverfahren festgelegten Fälligkeitstermine für die

Abb. 1 : Aufbau der IBAN



Zur eindeutigen Identifizierung des jeweiligen Kreditinstitutes dient zudem der BIC. BIC ist die Abkürzung für „Business Identifier Code“ und bedeutet übersetzt „international gültige Bankleitzahl“. Er besteht aus einer 8 bis 11-stelligen Buchstaben- und Zahlenkombination. Der BIC ist zusätzlich zur IBAN bei Überweisungen für grenzüberschreitende an SEPA teilnehmende Länder bis zum 1. Februar 2016 verpflichtend.

und Bankleitzahl, die IBAN und gegebenenfalls der BIC in die jeweiligen Vordruckfelder einzutragen sind.

Ab dem 1. Februar 2014 entfällt für Überweisungen im Inland die Angabe des BIC<sup>2</sup>, so dass von diesem Zeitpunkt an lediglich die IBAN des Zahlungspflichtigen und des Zahlungsempfängers im Überweisungsformular anzugeben sind.

Abb. 2: Fälligkeitstermine 2014

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeitstag (drittletzter Bankarbeitstag)	29.	26.	27.	28.	27.	26.	29.	27.	26.	29.	26.	23.

Beitragszahlung im Jahr 2014 sind der Abbildung 2 zu entnehmen.

Sofern Überweisungen in Länder außerhalb des SEPA-Raums erfolgen sollen, sind weiterhin die Überweisungsvordrucke für Auslandsüberweisungen zu nutzen. In diesen Fällen gelten die SEPA-Standards für Überweisungsdauer und Kostentransparenz nicht.

### Anpassung des Lastschriftverfahrens

Mit SEPA wird die bisherige inländische Einzugsermächtigung durch das SEPA-Lastschriftmandat ersetzt. Wie auch beim derzeitigen Lastschriftverfahren gibt es beim SEPA-Lastschriftverfahren zwei unterschiedliche Möglichkeiten des Lastschrifteinzugs.

Einerseits kann das Lastschriftverfahren durch das SEPA-Basislastschriftverfahren<sup>7</sup> durchgeführt werden und andererseits kann das SEPA-Firmenlastschriftverfahren<sup>8</sup> genutzt werden. Beide Varianten des SEPA-Lastschriftverfahrens garantieren eine eindeutige Identifizierung von Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtigen.

Die KBS bietet für den Lastschrifteinzug grundsätzlich nur das SEPA-Basislastschriftverfahren an. Im Bereich des Lastschrifteinzugs sind zum Schutz der Verbraucher zahlreiche Vorgaben zu beachten. Die KBS hat diesen Forderungen mit umfangreichen Anpassungen beim Beitragsverfahren im Rahmen des Lastschrifteinzugs Rechnung getragen.

### Das SEPA-Lastschriftmandat

Sämtliche Änderungen im SEPA-Lastschriftverfahren schützen den Zahlungspflichtigen als Verbraucher, so dass eine sichere Beitragszahlung durch das Lastschriftverfahren gewährleistet ist.

Damit ein SEPA-Lastschriftmandat gültig (autorisiert) erteilt ist, müssen sowohl für das Basis- als auch das Firmenlastschriftverfahren standardisierte Mandatstexte für die Vergabe des Lastschriftmandats genutzt werden. Auf diese Weise wird der Zahlungspflichtige eindeutig auf die achtwöchige Widerspruchsfrist im SEPA-Basislastschriftmandat hingewiesen. Darüber hinaus müssen nach den SEPA-Regelwerken die folgenden Merkmale im Lastschriftmandat zwingend enthalten sein:

- Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz des Zahlungspflichtigen,
- IBAN und BIC des Zahlungspflichtigen sowie
- Datum und Unterschrift des Zahlungspflichtigen.

Der Verwendungszweck ist bei Lastschriften - wie auch beim Überweisungsverfahren - auf 140 Zeichen begrenzt.

Abbildung 3 zeigt das SEPA-Basislastschriftmandat der KBS. Dieses wird ab dem 1. Dezember 2013 in allen Broschüren und Schreiben der Minijob-Zentrale und der Knappschaft publiziert. Es ist auch über den Internetauftritt der Minijob-Zentrale und der Knappschaft abrufbar.

### Die Gläubiger-Identifikationsnummer

Beim SEPA-Lastschriftverfahren besteht die Verpflichtung, dass jeder Zahlungsempfänger, der am Lastschriftverfahren teilnimmt, eine individuelle Gläubiger-Identifikationsnummer<sup>9</sup> angeben muss.

Die Gläubiger-ID der KBS lautet: DE 81KBS00000034886.

Sie dient der kontounabhängigen und eindeutigen Identifizierung der KBS und ist in Verbindung mit der von der KBS erteilten Mandatsreferenz bei jedem Lastschriftabruf im Kontoauszug des Arbeitgebers aufzuführen. Die Gläubiger-ID ist die grundlegende Voraussetzung für einen autorisierten Lastschrifteinzug.

Alle Unternehmen, Behörden, Handel und Vereine, die von ihren Kunden und Mitgliedern Beträge im Lastschriftverfahren einziehen, müssen eine eigene Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank beantragen.

### Die individuelle Mandatsreferenz

Die Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Merkmal des Mandats und ermöglicht im Zusammenhang mit der Angabe der Gläubiger-ID eine eindeutige Identifizierung des Lastschriftmandats.

Sofern bei der Erteilung des Lastschriftmandats noch keine Mandatsreferenz vergeben werden kann, ist diese dem Zahlungspflichtigen nachträglich mitzuteilen. Hierbei ist darauf zu

Abb. 3: SEPA-Basislastschriftmandat der KBS

**SEPA-Basislastschriftmandat**  
(SEPA Core Direct Debit)

**Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See • 45115 Essen**

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 81KBS00000034886

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der KBS auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<input type="text"/> Vorname und Name des Kontoinhabers	<input type="text"/> Straße und Hausnummer
<input type="text"/> Postleitzahl, Wohnort	<input type="text"/> Kreditinstitut
<input type="text"/> IBAN (International Bank Account Number)	<input type="text"/> BIC (Business Identifier Code)

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Das SEPA-Basislastschriftmandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig.**

achten, dass diese Mitteilung vor der ersten Einreichung der Lastschrift bei dem Kreditinstitut erfolgt. In den Fällen, in denen die Mandatsreferenz nachträglich mitgeteilt wird, ist auf dem SEPA-Lastschriftmandat bei dem Feld „Mandatsreferenz“ zu vermerken: „WIRD SEPARAT MITGETEILT“. Die KBS macht von dieser Verfahrensweise Gebrauch und teilt den Arbeitgebern, die zukünftig am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, nach der Einreichung des SEPA-Basislastschriftmandats die gültige Mandatsreferenz schriftlich mit.

### Die Form des Lastschriftmandats

Lastschriftmandate müssen eigenhändig unterschrieben und in schriftlicher Form eingereicht werden, da diese ansonsten nicht SEPA-fähig sind. Das bedeutet, dass beispielsweise ein telefonisch oder per Internet erteiltes Mandat kein gültiges Lastschriftmandat darstellt, da die notwendigen Angaben fehlen. In diesen Fällen stellt die KBS dem Zahlungspflichtigen ein standardisiertes Lastschriftmandat zum Ausfüllen zur Verfügung. Damit kann sowohl aufseiten des Arbeitgebers als auch aufseiten der KBS ein

sicherer Lastschrifteinzug unter SEPA-Bedingungen erfolgen.

Ein Lastschriftmandat, welches nicht den SEPA-Vorgaben Rechnung trägt, ist ungültig. Der Zahlungspflichtige hat dann erweiterte Widerspruchsmöglichkeiten. Deshalb ist es für den Zahlungsempfänger wichtig, dass das Lastschriftmandat vom zahlungspflichtigen Kontoinhaber eigenhändig separat unterschrieben wird.

Ändert sich etwas bei den Angaben im Mandat, ist es erforderlich ein neues Lastschriftmandat einzuholen; ansonsten kann der Zahlungsempfänger in Zweifelsfällen den Nachweis für ein gültiges Lastschriftmandat nicht erbringen und die Voraussetzungen für erweiterte Widerspruchsmöglichkeiten des Zahlungspflichtigen können erfüllt sein.

### Widerspruchsmöglichkeiten bei der SEPA-Lastschrift

Das SEPA-Basislastschriftmandat erweitert die Widerspruchsmöglichkeiten des Zahlungspflichtigen. Danach hat der Zahlungspflichtige bei einer autorisierten SEPA-Basislastschrift immer die Möglichkeit - ohne Angabe von Gründen - dem Lastschrifteinzug

bis zu acht Wochen nach der Belastung zu widersprechen.

Bei einem nicht erteilten oder einem gelöschten SEPA-Lastschriftmandat (unautorisierte Lastschrift) beträgt die Widerspruchsfrist 13 Monate. Sofern der Zahlungspflichtige von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch macht, muss der Zahlungsempfänger innerhalb von 14 Tagen dem Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen das Basislastschriftmandat zur Überprüfung zusenden. Wenn dann festgestellt wurde, dass tatsächlich kein autorisiertes Lastschriftmandat vorliegt, werden auch Zahlungen, die bis zu 13 Monate zurückliegen, wieder an den Zahlungspflichtigen zurückgegeben.

Bei der SEPA-Firmenlastschrift bestehen dem Grunde nach keine Widerspruchsmöglichkeiten. In diesen Fällen muss der Zahlungspflichtige nicht nur dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat aushändigen, sondern auch seinem Zahlungsdienstleister (Kreditinstitut). Das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen prüft die Lastschrift vor der Belastung gegen vorliegende autorisierte Firmenlastschriftmandate. Damit hat der Zahlungspflichtige nach der Einlösung der Lastschrift keine Möglichkeit mehr, eine Rückgabe des belasteten Betrages zu verlangen.

Wurde ein Firmenlastschriftmandat nicht erteilt oder ist bereits gelöscht, kann vom Zahlungspflichtigen gleichwohl die Widerspruchsfrist von 13 Monaten genutzt werden.

### Transparenter Lastschrifteinzug durch die Pre-Notification

Dem Zahlungspflichtigen ist vom Zahlungsempfänger grundsätzlich eine Mitteilung über die einzulösende Lastschrift mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit zur Verfügung zu stellen (sogenannte Pre-Notification). Es handelt es somit um eine Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs.

Beim Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrages sind die Beitragszahlungen am drittletzten Bankarbeitstag fällig. Aufgrund des verkürzten Zeitraums bei der Vorankündigung, wurde in den „Gemeinsamen Grundsätzen zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 2 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch vom 2. Mai 2013 unter der Randziffer 12 Folgendes festgelegt: „Spätestens vom 01.02.2014 wird mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 260/2012 das nationale Lastschriftverfahren durch das SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Dieses Verfahren sieht grundsätzlich vor dem Versand der Lastschrift an das Kreditinstitut eine sogenannte Pre-Notification (Vorankündigung) des Zahlungsempfängers an den Zahler vor, in der unter anderem über den genauen Betrag der Abbuchung und über den Zeitpunkt der Abbuchung informiert wird.“

Diese Information muss bei jedem ersten Abruf sowie bei Änderungen des abzubuchenden Betrags oder des Abbuchungstermins erfolgen. Arbeitgeber teilen den abzubuchenden Betrag vorher der Einzugsstelle durch Abgabe eines Beitragsnachweises mit (siehe Ziffer 11). Der Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit ist gesetzlich vorgegeben (§ 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV) und dem Arbeitgeber damit bekannt. Mit der Übermittlung des Beitragsnachweises sind die Voraussetzungen der Pre-Notification als erfüllt anzusehen; einer gesonderten Pre-Notification der Einzugsstelle bedarf es nicht.“

Aufgrund dieser Grundsätze wird die KBS keine gesonderten Vorankündigungsschreiben an gewerbliche Arbeitgeber versenden.

Sofern Minijobs in Privathaushalten gemeldet werden, erfolgt im Rahmen der Erteilung des Abgabenbescheides die Vorankündigung über den Lastschrifteinzug. Hierbei werden vor jedem Lastschrifteinzug die folgen-

den Angaben im Abgabenbescheid enthalten sein:

- das genaue Datum der Abbuchung,
- der genaue Betrag der Forderung,
- die Gläubiger-ID der KBS,
- die Mandatsreferenz des Privathaushalts und
- die IBAN und BIC des Privathaushalts.

Ergeben sich Änderungen in der Betragshöhe, wird die KBS einen angepassten Abgabenbescheid an den Privathaushalt versenden.

Wurde keine Vorankündigung an den Privathaushalt versendet oder fehlerhafte Angaben gemacht, hat der Privathaushalt nach den Inkassovereinbarungen das Recht - ohne Angabe von Gründen - die Rückbuchung der Lastschrift zu veranlassen. Das erteilte Lastschriftmandat bleibt ungeachtet dessen weiter gültig und kann weiterhin für den Lastschrifteinzug verwendet werden.

Die Hauptfälligkeit für die Beitragszahlung im Haushaltsscheck-Verfahren wird im Januar 2014 letztmalig nach dem bisherigen inländischen Lastschrifteinzugsverfahren durchgeführt. SEPA findet hier noch keine Anwendung.

### Vorlaufzeiten bei SEPA-Lastschriften

Zurzeit werden Lastschriften, die bei dem Kreditinstitut vorgelegt werden, direkt belastet<sup>11</sup>. Das SEPA-Verfahren sieht hier zum Schutz des Verbrauchers vor, dass eingereichte Lastschriften mit einer entsprechenden Vorlaufzeit dem Zahlungsdienstleister (Kreditinstitut) des Zahlungspflichtigen vorliegen müssen.

Nach den SEPA-Vorgaben hat das jeweilige Kreditinstitut die folgenden Fristen zu beachten:

- Lastschriftdaten dürfen frühestens 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstag bei der Hausbank des Zahlungspflichtigen eingereicht werden (D-14).

- SEPA-Basislastschriften sind bei einer einmaligen oder ersten Lastschrift spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstag beim Zahlungsdienstleister vorzulegen (D-5). Bei wiederkehrender und letzter Lastschrift sind zwei Bankarbeitstage für die Einreichung einzuhalten (D-2).

- SEPA-Firmenlastschriften müssen ungeachtet dessen, um welche Form der Lastschrift es sich handelt (erstmalig, einmalig oder Folgelastschrift), mindestens einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei dem Zahlungsdienstleister vorliegen (D-1).

- Ab dem 4. November 2013 gilt für das deutsche Lastschriftverfahren und hier nur für Basislastschriften eine verkürzte Vorlaufzeit. Danach kann die Lastschrift einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingereicht werden (COR 1). Diese Regelung kann sowohl für einmalige, erstmalige und folgende Lastschrifteinzüge genutzt werden. Es gibt einige Kreditinstitute, die die COR 1-Lastschriften nicht akzeptieren. Hierbei handelt es sich um Tochterunternehmen ausländischer Banken in Deutschland (zum Beispiel Demir-Halk Bank) und um spezielle Bankverbindungen größerer Kreditinstitute. Da die Anzahl der Kreditinstitute, die nicht am COR 1-Verfahren teilnehmen, überschaubar ist, ist die Erreichbarkeit für das COR 1-Verfahren in Deutschland hoch. Bei Auslandslastschriften sind die Vorlaufzeiten der Basis- und Firmenlastschrift grundsätzlich anzuwenden.

Die KBS wird das COR 1-Verfahren zur Einlösung von Lastschriften bei den Kreditinstituten nutzen, um die Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag einhalten zu können.

### Übermittlungstermine für Beitragsnachweise

Wegen der Vorlaufzeiten, die bei der Einreichung von SEPA-Lastschriften

zum Kreditinstitut einzuhalten sind, ist es besonders wichtig, dass die Übermittlungstermine für die Beitragsnachweise eingehalten werden.

Gemäß § 28f Absatz 3 SGB IV ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Einzugsstelle den Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung zu übermitteln. Die im SGB IV fehlende Aussage über den genauen Übermittlungszeitpunkt konkretisieren die "Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 2 SGB IV in der vom 1. Januar 2014 an geltenden Fassung" vom 2. Mai 2013 wie folgt:

„Nach § 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle den Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge zu übermitteln. Die Einreichungsfrist orientiert sich am Fälligkeitstag des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, nach dem der

gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann.“

Danach muss der Beitragsnachweis der KBS spätestens um 0:00 Uhr des Übermittlungstages vorliegen.

Somit ist der Beitragsnachweis dann rechtzeitig eingereicht, wenn die KBS am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats über diesen verfügen kann. Weiterhin wird in dem Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung unter der Randziffer 6.2 vom 25. August 2006 die folgende Empfehlung ausgesprochen: „Der Beitragsnachweis ist nach § 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV rechtzeitig durch Datenübertragung einzureichen. Weitere Regelungen sieht das Gesetz nicht vor. Nach der Begründung zu dieser Vorschrift (Bundestags-Drucksache 11/2221) können die Krankenkassen den Termin für die rechtzeitige Übermittlung in der Satzung konkretisieren.

### Grenzüberschreitendes SEPA-Lastschriftverfahren

Erstmalig besteht die Möglichkeit grenzüberschreitend in andere an SEPA teilnehmende Länder ein Lastschrift-einzugsverfahren vorzunehmen. Zurzeit benötigen Zahlungspflichtige mit Sitz im Ausland ein Bankkonto in Deutschland, wenn sie am deutschen Lastschrift-einzugsverfahren teilnehmen möchten.

Die KBS wird voraussichtlich ab dem dritten Quartal 2014 den Service eines grenzüberschreitenden SEPA-Lastschrift-einzugsverfahrens anbieten können. Die Umstellung kann zum Start von SEPA am 1. Februar 2014 noch nicht realisiert werden. Deshalb ist das SEPA-Basislastschrift-mandat der KBS vorerst nur für den inländischen Gebrauch zugelassen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass bereits die Länderkennzeichnung „DE“ für Deutschland für die IBAN zwingend vorgegeben ist und eine Begrenzung auf 22 Stellen erfolgte.

Abb. 4: Einreichungstermine 2014

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Einreichung des Beitragsnachweises	26.	23.	24.	23.	22.	23.	24.	24.	23.	26.	23.	18.

Gesamtsozialversicherungsbeitrag am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig ist, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Damit muss der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstags des Monats der Einzugsstelle vorliegen. Dies bedeutet, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle um 0.00 Uhr dieses Tages vorliegen muss. Der Beitragsnachweis ist also nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am

Die rechtzeitige Übermittlung ist auch für den Arbeitgeber von Interesse, um zu vermeiden, dass die Einzugsstelle ihrerseits die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld schätzt (§ 28f Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Insofern wird empfohlen, den Beitragsnachweis drei Arbeitstage vor Fälligkeit an die zuständige Einzugsstelle zu übermitteln.“

Aus den vorherigen Ausführungen ergeben sich für das Kalenderjahr 2014 die in Abbildung 4 aufgezeigten Übermittlungstermine für die Beitragsnachweise.

### Bestehende Einzugs-ermächtigungen

Bereits schriftliche erteilte Einzugs-ermächtigungen können unter SEPA weitergenutzt werden. Sie werden nicht erneut unter SEPA-Bedingungen schriftlich angefordert. Bei allen Arbeitgebern, die im Rahmen des Lastschriftverfahrens ihre Beiträge an die KBS entrichten, stellt die KBS die vorhandenen Einzugs-ermächtigungen in einem unbürokratischen Verfahren auf SEPA-Basislastschriftmandate um.

Die Umstellung der inländischen Einzugsermächtigungen auf SEPA-Basislastschriftmandate beinhaltet die Umrechnung der Kontodaten auf IBAN und BIC sowie die Vergabe einer Mandatsreferenz.

Die Umstellung auf das SEPA-Basislastschriftmandat muss nach den SEPA-Richtlinien dem Zahlungspflichtigen schriftlich vor dem ersten SEPA-Basislastschritteinzug mitgeteilt werden. Dies ist eine der Voraussetzungen für ein gültiges Lastschriftmandat. Insbesondere werden in dem Schreiben die Gläubiger-Identifikationsnummer der KBS, die neu vergebene Mandatsreferenz des Zahlungspflichtigen und die IBAN sowie BIC des Zahlungspflichtigen aufgeführt.

Zur Weiternutzung bei Lastschriften unter SEPA dürfen nur inländische Einzugsermächtigungen herangezogen

werden. Bereits erteilte inländische Abbuchungsaufträge müssen vom Zahlungsempfänger neu erstellt und vom Zahlungspflichtigen erteilt werden. Beim Beitragseinzugsverfahren der KBS sind jedoch etwaige Abbuchungsaufträge grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Versand der Anschreiben zur Umstellung auf das SEPA-Basislastschriftverfahren wird voraussichtlich zum Ende des Jahres 2013 beginnen, damit die betroffenen Arbeitgeber diese Informationen rechtzeitig vor dem ersten Lastschritteinzug unter SEPA-Bedingungen erhalten. Das Anschreiben enthält alle wichtigen Merkmale zu SEPA. Beigefügt sind außerdem ein Merkblatt zur SEPA-Umstellung und eine Anlage über die gesetzlichen Neuerungen zum Jahreswechsel 2013/2014.

### Fazit

Die KBS setzt die europäischen Vorgaben um und passt das SEPA-Überweisungsverfahren und SEPA-Lastschriftverfahren rechtzeitig an. Hierdurch können alle Beteiligten zur SEPA-Einführung am 29. Januar 2014 die Prozesse für eine sichere und effiziente Zahlungshandlung anwenden. Über wichtige Änderungen zur Einführung von SEPA informiert die KBS ebenfalls in den Internetauftritten unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) und [www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de).

**MICHAELA MÜLLER**  
KBS/Minijob-Zentrale  
Dezernat VII.1.2, Grundsatz Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht  
Hollestraße 7b  
45127 Essen

### FUßNOTEN

<sup>1</sup> Die neuen gesetzlichen Anforderungen, die durch die SEPA-Einführung spätestens ab dem 1. Februar 2014 in Kraft treten, sind bereits in den Kompass-Ausgaben Juli/August 2013 und September/Okttober 2013 beschrieben worden.

<sup>2</sup> sogenanntes „IBAN-Only“-Verfahren;

<sup>3</sup> Datenformat auf Basis des ISO 20022 Standards für XML-Dateien;

<sup>4</sup> Datenträgeraustauschverfahren;

<sup>5</sup> Eine Gutschrift innerhalb eines Bankarbeitstages erfolgt bei einer elektronischen Auftragserteilung. Bei papierhaften Belegen verlängert sich die Frist der Gutschrift auf zwei Bankarbeitstage.

<sup>6</sup> vergleiche § 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV;

<sup>7</sup> vergleichbar mit der derzeit genutzten Einzugsermächtigung;

<sup>8</sup> vergleichbar mit dem derzeit im Inland angebotenen Abbuchungsverfahren;

<sup>9</sup> siehe EPC-Regelwerke zum SEPA Direct Debit Core Scheme (SDD Core) für das Basislastschriftverfahren und dem SEPA Direct Debit Business to Business Scheme (SDD B2B) für das Firmenlastschriftverfahren;

<sup>10</sup> auch Gläubiger-ID oder Creditor-Identifizierer genannt;

<sup>11</sup> sogenannte Fälligkeit bei Sicht;

MICHAEL STRASDEIT

## Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geändert- Neue Problemfälle des Kostenrechts in der Sozialversicherung/Teil II

— Durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, das sogenannte 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMOG) wurde das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zum 1. August 2013 geändert. Hierüber wurde bereits in der Ausgabe September/Oktober 2013 des Kompass berichtet. In Teil II dieses Aufsatzes werden weitere neue Problemfälle des Kostenrechts in der Sozialversicherung und die dazugehörigen Lösungsmöglichkeiten dargestellt.

### Fall 4: Kostenerstattung bei fehlerhaftem Verrechnungsersuchen

Eine Krankenkasse ermächtigt den Rentenversicherungsträger, ihre Forderung gegen einen Versicherten mit dessen Rente zu verrechnen. Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht stellt sich heraus, dass es sich bei der geltend gemachten Forderung nicht um Beitragsansprüche, sondern um einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch handelt. Fraglich ist nunmehr, ob der Rentenversicherungsträger oder die beigelegene Krankenkasse die außergerichtlichen Kosten des anwaltlich vertretenen Klägers zu tragen hat. Des Weiteren ist zu klären, ob der Rentenversicherungsträger einen Anspruch gegen die beigelegene Krankenkasse auf Erstattung der verauslagten Pauschgebühr hat.

Das SG Aachen hat mit Beschluss vom 19. August 2011 - S 6 KN 645/10 - entschieden, dass die Beigeladene die Kosten des Klägers zu tragen hat, da sie durch ihr Verschulden Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Die von dem Rentenversicherungsträger verauslagten Pauschgebühren sind hingegen nach Auffassung des SG Aachen nicht erstattungsfähig. Das Gericht verweist insoweit auf § 193 Absatz 4 SGG in Verbindung mit § 184 Absatz 1 SGG.

Der Beschluss des SG Aachen ist unanfechtbar. Gleichwohl hätte das Sozialgericht der beigelegenen Krankenkasse die Erstattung der durch den Rentenversicherungsträger verauslagten Pauschgebühren gemäß § 192 Absatz 4 SGG auferlegen können (vergleiche Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 10. Auflage, Rdnr. 15 zu § 192 SGG). Nach dieser Norm kann das Gericht der Behörde ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass die Behörde erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren unterlassen hat, die im gerichtlichen Verfahren nachgeholt wurden.

### Fall 5: Erstattung einer Beratungsgebühr im Vorverfahren

Während des Vorverfahrens lässt sich ein Versicherter von einem Rechtsanwalt zu dem streitigen Verfahren mit dem Versicherungsträger rechtlich beraten. Der Anwalt tritt nicht offiziell gegenüber dem Versicherungsträger auf. Das Vorverfahren endet schließlich mit einem vollen Erfolg des Versicherten. Der Versicherungsträger erklärt grundsätzlich seine Bereitschaft, die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Versicherten dem Grunde nach zu tragen.

Der Versicherte präsentiert anschließend eine Rechnung des ihn beratenden Rechtsanwalts. Es ist eine Beratungsgebühr in Höhe von 60 Euro angefallen. Der Kläger hat die Rechnung bereits beglichen und macht gegenüber dem Versicherungsträger die Erstattung dieser Kosten geltend.

Der seitens der Verwaltung erteilte Kostenfestsetzungsbescheid beinhaltet die Ablehnung der Übernahme der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten. Die Angelegenheit befindet sich nunmehr im Widerspruchsverfahren. Wie ist zu verfahren? Soll dem Widerspruch voll abgeholfen werden oder soll eine Zurückweisung des Widerspruchs erfolgen? Falls der Widerspruch zurückgewiesen werden soll, mit welcher Begründung sollte dies geschehen?

Da der Versicherte nicht fachkundig vertreten war, sind Beratungskosten erstattungsfähig (vergleiche Meyer-Ladewig, a. a. O., Rdnr. 7 b zu § 193 SGG).

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls die Durchführung eines Klageverfahrens droht. Hierbei würde eine Pauschgebühr in Höhe von 150 Euro für die I. Instanz anfallen.

### Fall 6: Außergerichtliche Kosten für ein privates Pflegegutachten

In einem vor dem Sozialgericht streitigen Verfahren geht es um die Zuerkennung einer Pflegestufe. Unmittelbar vor Klageerhebung hat der Kläger ein privat beschafftes Pflegegutachten erstellen lassen, welches im anschließenden Klageverfahren letztlich zur Zuerkennung der begehrten Pflegestufe I geführt hat.

Hat die Pflegekasse die Kosten für das privat beschaffte Pflegegutachten zu übernehmen?

Das Sozialgericht für das Saarland hat mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 20. Mai 2011 – S 19 P 3/11 entschieden, dass das Privatgutachten nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Es sei Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt aufzuklären, um zu einer Entscheidung zu kommen. Aufgrund der Aufklärungspflicht des Vorsitzenden hätte es ausgereicht, fristgerecht die Klage einzureichen. Das Gericht hätte gemäß § 106 SGG einen der Vertragsgutachter mit der entsprechenden Fragestellung beauftragt, der bei der Sachlage, dem Gesundheitszustand der Klägerin und dem Pflegebedarf wohl zu dem gleichen Ergebnis gekommen wäre.

Auch in der Kommentierung von Meyer-Ladewig, a. a. O., Rdnr. 7 a zu § 193 SGG wird die Übernahme der Kosten für ein vorprozessuales Privatgutachten nur ausnahmsweise bejaht. Danach ist dies nur dann möglich, wenn ein verständiger und wirtschaftlich vernünftiger Beteiligter die Einholung als notwendig oder im Einzelfall auch als sachdienlich ansehen durfte.

### Fall 7: Tätigkeit eines Rentenberaters im Widerspruchsverfahren im Bereich der Krankenversicherung

Ein Rentenberater aus Mecklenburg-Vorpommern ist in mehreren Wi-

derspruchsverfahren bezüglich der Behandlung der feuchten Makuladegeneration mit intravitrealen Injektionen ins Auge mit dem Medikament Lucentis als Bevollmächtigter einiger Versicherten tätig. Hierbei handelt es sich um eine reine Angelegenheit der Krankenversicherung.

Nachdem der Rentenberater in einem Fall eine volle Abhilfe zugunsten seines Mandanten erzielt hat, begehrt er die Begleichung seiner außergerichtlichen Kosten. Die Leistungsabteilung der Krankenkasse teilt dem Rentenberater daraufhin mit, dass er als Rentenberater nicht befugt ist, einen Versicherten zu vertreten. Daraufhin legt der Rentenberater eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein.

Wie kann überprüft werden, ob dem Rentenberater die Befugnis zusteht, auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung für seine Mandanten tätig zu werden?

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gilt das RVG für die Vergütung der Rentenberater (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)) sowie der registrierten Erlaubnisinhaber entsprechend.

Reine Rentenberater dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen im Bereich der Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung erbringen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des RDG).

Erlaubnisinhaber, deren Erlaubnis sich auf andere Bereiche erstreckt oder deren Befugnisse über die in § 10 Ab-

satz 1 des RDG geregelten Befugnisse hinausgehen, werden gesondert oder zusätzlich zu ihrer Registrierung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 RDGEG als Rechtsbeistände oder Erlaubnisinhaber registriert (registrierte Erlaubnisinhaber). Sie dürfen unter ihrer bisher geführten Berufsbezeichnung Rechtsdienstleistungen in allen Bereichen des Rechts erbringen, auf die sich ihre bisherige Erlaubnis erstreckt (vergleiche § 1 Absatz 3 Satz 2 u. Satz 3 RDGEG).

Im vorliegenden Fall ist im Internet unter dem Begriff „Rechtsdienstleistungsregister“ für den Rentenberater eine Registrierung in folgenden Bereichen erfolgt:

- Rentenberatung
- Registrierte Erlaubnisinhaber
- Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Versorgungsrechts (Bundesversorgungsgesetz), der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie des Schwerbehindertenrechts (Rentenberater nach Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz)
- Dem Erlaubnisinhaber ist die Erlaubnis zur mündlichen Verhandlung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen einschließlich des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Brandenburg und vor den Kammern des Sozialgerichts Berlin einschließlich der Senate des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, Sachsen-Anhalt sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Hamburg erteilt worden.

### Fall 8: Beschwerdemöglichkeit gegen Streitwertbestimmung im Urteil?

In einem Vertragsrechtsstreit zwischen einem Sozialleistungsträger und einem Leistungserbringer ging es um die Gewährung von Blutzucker-Teststreifen. Der Prozess ging für den Leistungsträger beim Sozialgericht verloren. Der Sozialleistungsträger wurde unter anderem zur Tragung der außergerichtlichen Kosten verurteilt. Es wurde im Urteil ein fiktiver Streitwert in Höhe von 100.000 Euro festgelegt. Daraufhin legte der gegnerische Anwalt eine Kostenrechnung von insgesamt 5.313 Euro vor. Der Sozialleistungsträger ging davon aus, dass lediglich ein Streitwert in Höhe von 125 Euro vorliegt.

Fraglich ist, ob es eine Beschwerdemöglichkeit gegen den Streitwertbeschluss im Urteil des Sozialgerichts gibt.

Eine Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss ist möglich, auch wenn die Streitwertbestimmung in einem Urteil erfolgt (so: Meyer-Ladewig, a. a. O., Rdnr. 5 zu § 197 a SGG mit weiteren Nachweisen).

### Fall 9: Verursachung der Widerspruchseinlegung durch den Sozialleistungsträger

Ein Sozialleistungsträger erlässt diverse Beitragsbescheide, die gegenüber dem Erstbescheid keine neue Regelung der Beitragshöhe enthalten, sondern lediglich Soll und Haben saldieren. Damit wurde klargestellt, wegen welcher Beträge die Vollstreckung anzuordnen ist.

Kann ein Rechtsanwalt Vorverfahrenskosten geltend machen?

Das Bundessozialgericht (BSG) hat diese Frage bejaht (vergleiche Urteil vom 18. Dezember 2001 - B 12 KR 42/00 R -). Danach gilt Folgendes:

Das LSG habe zwar zu Recht angenommen, dass auch hinsichtlich dieser Bescheide die Widersprüche nicht erfolgreich im Sinne des § 63 Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) waren. Es habe aber andererseits die Gründe genannt, die es gleichwohl rechtfertigten, der Beklagten die Kosten dieser Widerspruchsverfahren aufzuerlegen. Die Beklagte habe durch die Bezeichnung dieser Schreiben als Beitragsbescheid den Eindruck erweckt, es werde jeweils der Beitrag für den betreffenden Monat neu festgesetzt. Ein Hinweis auf den eingeschränkten Regelungsgehalt - lediglich Abrechnung der bereits gezahlten Beiträge - habe den Schreiben gefehlt. Mit der Rechtsmittelbelehrung habe die Beklagte den Eindruck erweckt, die Bescheide seien mit dem Widerspruch anzufechten, und zwar auch hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Beiträge. Die Beklagte habe auch während des gesamten früheren Rechtsstreits nicht darauf hingewiesen, dass die mit den Abrechnungsbescheiden geforderten Beiträge in den Schreiben nicht neu festgesetzt worden seien, obwohl dies jedenfalls nach Einlegen der Widersprüche nahe gelegen hätte. Das LSG habe demnach zu Recht angenommen, die Einlegung der Widersprüche sei durch das Verhalten der Beklagten verursacht worden.

In einem weiteren Verfahren hat das BSG diese Auffassung bestätigt (BSG, Beschluss vom 27. September 2011 - B 4 AS 137/11 B - in: NZS 2012, 77, 78).

### Fall 10: Kostenregelung bei Rücknahme eines zuvor ruhenden Klageverfahrens

In einem - ruhend gestellten - Verfahren vor dem Sozialgericht war streitig, ob die Beklagte verpflichtet war, die Erwerbsminderungsrente der Klägerin wegen eines Rentenbezugs vor dem 60. Lebensjahr mit einem gemäß § 77 Absatz 2 Nr. 3 Sechstes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB VI) gekürzten Zugangsfaktor zu gewähren. Nachdem verschiedene Musterstreitverfahren letztendlich höchstrichterlich erfolglos ausgingen, wurde das streitige Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Hat der Sozialleistungsträger die Kosten der Klägerin dem Grunde nach zu übernehmen?

Das SG Frankfurt (Oder) hat mit Beschluss vom 7. Oktober 2011 - S 29 R 471/11 WA - diese Frage verneint. Das Gericht führt zur Begründung aus, dass die Beklagte zur Klageerhebung durch Ermittlungsfehler im Verwaltungsverfahren keinen Anlass gegeben habe. Sie habe vielmehr in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage das Begehren abgelehnt, die Rente der Klägerin mit einem nicht gemäß § 77 Absatz 2 Nr. 3 SGB VI gekürzten Zugangsfaktor zu gewähren. Dieses Vorgehen sei, wie nunmehr höchstrichterlich entschieden, gesetzes- und verfassungskonform. Es könne daher keine Grundlage dafür geben, dass die Beklagte in diesem Verfahren Kosten tragen müsse. Zwar habe es zum Zeitpunkt der Klageerhebung unterschiedliche Entscheidungen des BSG zu dieser Rechtsfrage gegeben. Wie sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entscheiden würde, sei jedoch für beide Beteiligten offen gewesen und Teil des Prozessrisikos. Da das BVerfG das Vorgehen der Beklagten gebilligt habe, sei es nicht unbillig, wenn die Klägerin entsprechend dem auf sie entfallenden Prozessrisiko ihre außergerichtlichen Kosten vollständig selbst zu tragen habe.

Mit gleichem Ergebnis entschied das SG Berlin mit Beschluss vom 12. Oktober 2011 - S 97 R 2710/09 -. Das Sozialgericht führte in seiner Begründung darüber hinaus aus, dass die Beklagte nicht verpflichtet gewesen sei, das Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen.

Das Gesetz kenne das Ruhen des Verwaltungsverfahrens nicht. Auch wenn ein solches vielfach praktiziert werde und auch zweckmäßig sein könne, sei es anders als bei einem gerichtlichen Verfahren gesetzlich vorgesehen. Da das Ruhen des gerichtlichen Verfahrens das Einverständnis beider Beteiligten voraussetze und eine analoge Anwendung des § 251 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht weiter reichen könne als im gerichtlichen Verfahren, könne sich für das Widerspruchsverfahren keine Verpflichtung der Verwaltung ergeben, das Ruhen anzuordnen. Denn sonst käme es auf ihr Einverständnis als zweiten Beteiligten überhaupt nicht mehr an. Darüber hinaus sei zu bedenken, dass die Beklagte es auch nicht in der Hand hätte, einseitig das Ruhen eines Widerspruchsverfahrens anzuordnen. Weigerte sie sich, wegen anhängiger Musterverfahren einen begehrten Widerspruchsbescheid zu erteilen, so wäre eine Untätigkeitsklage nach Maßgabe des § 88 Absatz 2 SGG erfolgreich. Dann aber könne der Widerspruchsführer auch nicht umgekehrt einseitig das Ruhen des Verfahrens verlangen.

Im Übrigen trage die Beklagte bei frühzeitiger Widerspruchsbescheiderteilung bereits das Risiko, in jedem Fall die Pauschgebühr nach § 184 SGG und, sofern die Klage Erfolg habe, auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen zu müssen.

#### **Fall 11: Kostentragung bei Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung nach Klageerhebung**

Nach Klageerhebung wird durch entsprechende medizinische Gutachten festgestellt, dass der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung auf Dauer eingetreten ist. Der Sozialleistungsträger gibt unverzüglich ein Anerkenntnis im Klageverfahren ab. Der Träger weigert sich allerdings, die Kosten für den eingeschalteten Rechtsanwalt zu übernehmen. Zu Recht?

Das SG Berlin hat mit Beschluss vom 15. Juli 2011 - S 12 R 2256/07 - eine salomonische Regelung getroffen. Danach hat die Beklagte dem Kläger die Hälfte der außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Zur Begründung führt das Sozialgericht Folgendes aus:

Die Kostenentscheidung sei grundsätzlich nach sachgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen. Wesentlich seien dabei die Erfolgsaussichten der Klage und die Frage, wer Anlass für die Klageerhebung gegeben habe. Der Gesichtspunkt der Veranlassung zur Klageerhebung habe Vorrang vor dem der Erfolgsaussicht der Klage (vergleiche LSG NRW vom 9. Mai 2007 - L 8 B 28/06 R - juris; ähnlich: Hessisches LSG vom 7. Februar 2003 - L 12 B 93/02 RJ - juris). Es entspräche billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes die Kostenentscheidung, wie aus dem Tenor ersichtlich, zu treffen. Die Beklagte habe zwar keinen Anlass zur Klage gegeben, denn der Leistungsfall liege nach Klageerhebung, nämlich im Januar 2009, doch sei gleichfalls zu berücksichtigen, dass die Klage jedenfalls teilweise Erfolg gehabt habe. Bei dieser Sach- und Rechtslage entspräche die Kostenteilung billigem Ermessen.

#### **Fall 12: Kostenerstattung bei Rücknahme eines Aussparungsbescheides nach Rücknahme des AAÜG-Feststellungsbescheides durch den Versorgungsträger**

Bei Feststellung der Altersrente werden auch Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) zugrunde gelegt. Später stellt sich heraus, dass die Berücksichtigung dieser Zeiten rechtswidrig gewesen ist, eine Rücknahme der Entscheidung durch den Versorgungsträger jedoch nicht in Betracht kommt. Nachdem der Rentenversicherungsträger daraufhin einen Aussparungsbescheid nach § 48 Absatz 3 SGB X erlassen hat, wandte

sich der Kläger - nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens - an das zuständige Sozialgericht. Im Klageverfahren hob der Versorgungsträger seinen Bescheid über die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zeiten nach dem AAÜG auf. Daraufhin hob auch der Rentenversicherungsträger die angefochtene Entscheidung (Aussparungsbescheid) auf. Der Kläger erklärte den Rechtsstreit daraufhin für erledigt.

Hat der Rentenversicherungsträger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen?

Das SG Hannover hat mit Beschluss vom 10. November 2011 - S 12 KN 149/09 - diese Frage verneint. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass der Rentenversicherungsträger an die Entscheidung des Versorgungsträgers gebunden sei und das Klageverfahren des Klägers nicht ursächlich für den Erfolg des Begehrens des Klägers gewesen sei. Die Bindung des Rentenversicherungsträgers an die Bescheide des zuständigen Versorgungsträgers ergebe sich aus § 8 Absatz 5 Satz 2 AAÜG.

#### **Fall 13: Kostenerstattung für das Erinnerungsverfahren**

Fraglich ist in der Literatur und in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung, ob auch im sozialgerichtlichen Verfahren der Sozialversicherungsträger zur außergerichtlichen Kostenerstattung für das Erinnerungsverfahren herangezogen werden kann. Das SG Dortmund hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2011 - S 6 SF 60/10 E - beziehungsweise - S 6 KN 366/07 - entschieden, dass der Sozialleistungsträger dem Kläger die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Erinnerungsverfahrens zu erstatten hat. Zur Begründung führt das Sozialgericht aus, dass das Erinnerungsverfahren im Hinblick auf das Hauptsacheverfahren eine gesonderte Angelegenheit im Sinne des § 18 Nr. 5 RVG darstelle. Es sei somit auch eine Kostengrund-

entscheidung für das Erinnerungsverfahren zu treffen. Die anderslautende Auffassung des Verwaltungsgerichts Regensburg, Beschluss vom 1. Juli 2005 - RN 11 S 03.2905 -, überzeuge nicht. Das Verwaltungsgericht Regensburg stelle insofern rechtsfehlerhaft allein auf den Wortlaut des Gesetzes ab, wonach nur bei der Erinnerung über die Entscheidung des Rechtspflegers Gebühren nach dem Teil 3 VV RVG als besondere Angelegenheit im Sinne des § 18 Nr. 5 RVG anfallen könnten. Bei der Auslegung des Wortlauts hätten hingegen die Systematik des RVG und des dazugehörenden Gebührenverzeichnis sowie die Besonderheiten des SGG beachtet werden müssen. Der Begriff des Rechtspflegers sei im SGG nicht benannt. Gleichwohl werde in Nr. 3501 VV RVG ein Gebührenatbestand, ausdrücklich für das sozialgerichtliche Verfahren, für den Rechtsbehelf der Erinnerung normiert. Es sei daher der Begriff des Rechtspflegers in sozialgerichtlichen Fällen im Sinne des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu verstehen und zu lesen. Sei somit eine Kostengrundentscheidung auch für die Kosten des Erinnerungsverfahrens zu treffen, so habe die Beklagte dem Kläger die Hälfte der notwendigen Kosten dafür zu erstatten. Der Kläger habe mit der Erinnerung auch nur in etwa zur Hälfte obsiegt. Bei der sich so darstellenden Sachlage sei es ausreichend und angemessen, der Beklagten die notwendigen Kosten für das Erinnerungsverfahren zur Hälfte aufzuerlegen.

#### Fall 14: Unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung

Folgender Fall kommt in der Praxis häufiger vor:

Im laufenden Vorverfahren ergehen die einen ursprünglichen Verwaltungsakt abändernden Bescheide, die Gegenstand des Vorverfahrens gemäß § 86 SGG geworden sind. Gleichwohl enthalten diese Bescheide Rechtsbehelfsbelehrungen, die die Möglichkeit

der Widerspruchseinlegung aussprechen. Wenn nun gegen diese Bescheide wiederum Widerspruch erhoben wird, stellt sich die Frage, ob die Erstattung von notwendigen Aufwendungen für diese Widerspruchsverfahren möglich ist, wenn die Versicherten durch Rechtsanwälte vertreten sind.

Das BSG hat für die vorgenannten Fallgestaltungen eine Kostenerstattung gemäß § 63 SGB X abgelehnt (Urteil vom 19. Juni 2012 - B 4 AS 142/11 R -). Zur Begründung führt das BSG wie folgt aus:

Die Voraussetzungen für den begehrten Aufwendungsersatz nach § 63 Absatz 1 Satz 1 SGB X seien im vorliegenden Fall nicht gegeben. Nach § 63 Absatz 1 Satz 1 SGB X habe der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen habe, demjenigen, der Widerspruch erhoben habe, die zur entsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, wenn der Widerspruch erfolgreich sei. Erfolg im Sinne des § 63 Absatz 1 Satz 1 SGB X habe nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der Widerspruch nur dann, wenn die Behörde ihm stattgibt. Der Widerspruch gegen den hier im Streit stehenden Bescheid habe keinen Erfolg gehabt. Die Kläger könnten ihr Begehren auch nicht auf § 63 Absatz 1 Satz 2 SGB X stützen. Weder kann diese Regelung unmittelbar herangezogen werden, noch in analoger Anwendung in Verbindung mit § 41 SGB X in dem Sinne, dass sie auch auf den Mangel einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung Anwendung finde. Ebensowenig komme ein Anspruch auf Aufwendungsersatz aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs in Betracht. Der Senat schließe sich hinsichtlich aller drei Anspruchsgrundlagen der Rechtsprechung des 13. Senats des BSG in der Entscheidung vom 20. Oktober 2010 - (B 13 R 15/10 R -, SozR 4 - 1500 § 193 Nr. 6) an.

**MICHAEL STRASDEIT**  
KBS/Abteilung IX.2  
Leistungs- und beitragsrechtliche  
Streitverfahren nach dem SGG  
Wasserstraße 215  
44799 Bochum

Teil III erscheint in der Ausgabe des Kompass  
Januar/Februar 2014



© KBS

Andreas Bischoff, Mitarbeiter der KBS, vor dem neuen Groß-Rechner

## Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nimmt neuen Groß-Computer in Betrieb

■ Einer der leistungsfähigsten Rechner Deutschlands steht in Bochum: In nur einem Tag wurde in der Hauptverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) einer der leistungsfähigsten zivilen Computer in Deutschland in Betrieb genommen. Der IBM-Großrechner zEnterprise EC12 kann mithilfe der eingebauten weltweit schnellsten Prozessoren eine Arbeitslast von bis zu 78.000 Millionen Instruktionen pro Sekunde (MIPS) bewältigen. Mit seiner geplanten Kapazität von bis zu 33 Prozessoren wird dieses System in den

kommenden Jahren seine Dienste im Rechenzentrum der KBS für alle Zweige der Sozialversicherung versehen. Von der Apothekenabrechnung über die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenberechnung bis hin zu Aufgaben der Minijob-Zentrale wird der neue Rechner für mehr als 10 Millionen Versichertenkonten alle benötigten Anwendungen bereitstellen.

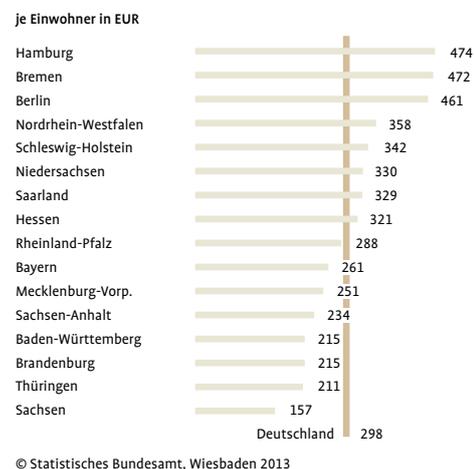
KBS ■

## Sozialhilfeausgaben im Jahr 2012

Im Jahr 2012 wurden in Deutschland 24,0 Milliarden Euro netto für Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) ausgegeben. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) entsprach dies einer Steigerung um 5,4 Prozent gegenüber 2011. Pro Kopf wurden in Deutschland 2012 für die Sozialhilfe rechnerisch 298 Euro netto aufgewendet. Im früheren Bundesgebiet (ohne Berlin) waren die Pro-Kopf-Ausgaben mit 308 Euro deutlich höher als in den neuen Ländern (einschließlich Berlin) mit 258 Euro. Die höchsten Pro-Kopf-Ausgaben hatten im Jahr 2012 die drei Stadtstaaten: In Hamburg lagen sie bei 474 Euro, in Bremen bei 472 Euro und in Berlin bei 461 Euro. Von den westdeutschen Flächenländern gab Baden-Württemberg

mit 215 Euro je Einwohner am wenigsten für Sozialhilfe aus, Nordrhein-Westfalen mit 358 Euro am meisten. In den ostdeutschen Flächenländern waren die Pro-Kopf-Ausgaben in Sachsen mit 157 Euro am niedrigsten und in Mecklenburg-Vorpommern mit 251 Euro am höchsten. Im Jahr 2012 entfiel mit 56 Prozent der überwiegende Teil der Nettoausgaben für Sozialhilfe auf die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (im 6. Kapitel des SGB XII geregelt). 20 Prozent der Ausgaben wurden für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (gemäß 4. Kapitel des SGB XII) aufgewendet, 14 Prozent für die Hilfe zur Pflege (nach dem 7. Kapitel SGB XII) und 5 Prozent für die Hilfe zum Lebensunterhalt (nach dem 3. Kapitel SGB XII) sowie weitere 5 Prozent für sonstige Ausgaben wie

### Nettoausgaben der Sozialhilfe 2012



die Hilfen zur Gesundheit (gemäß 5. Kapitel des SGB XII). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich diese Ausgabenanteile lediglich geringfügig verändert.

Rög ■

## Rekordhaushalt der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) hat kürzlich in Bochum den Haushalt für das Jahr 2014 verabschiedet. Im kommenden Jahr sollen in allen Zweigen der KBS insgesamt fast 44,4 Milliarden Euro umgesetzt werden. Das ist ein Zuwachs gegenüber dem laufenden Jahr von knapp einer Milliarde Euro. Allein die Rentenversicherung wird 2014 rund 21,6 Milliarden Euro an die Versicherten zahlen; in der Krankenversicherung sind es fast 7 Milliarden.

Die Krankenversicherung erwartet trotz leichtem Anstieg der Leistungsausgaben ein positives Finanzergebnis. Daher gilt wie schon in den Vorjahren: 2014 gibt es keinen Zusatzbeitrag.

### 35.000 Versicherte wählten die Knappschaft

Die Knappschaft konnte in diesem Jahr bislang rund 35.000 Neukunden begrüßen. Dies lag auch an der Einführung neuer Leistungen zum 1. Januar 2013, wie zum Beispiel der

vollen Kostenübernahme bei künstlicher Befruchtung, wenn beide Ehepartner knappschaftlich versichert sind, oder der Bezuschussung osteopathischer Behandlungen. Die Knappschaft betreut derzeit mehr als 1,7 Millionen Versicherte und ist damit eine der größten bundesweit tätigen Krankenkassen.

KBS ■

## Rezension

### Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung

Dr. Dieter Krauskopf, Kommentar zur Gesetzlichen Krankenversicherung und zur Sozialen Pflegeversicherung (SGB V und SGB XI), Verlag C.H. Beck, 82. Ergänzungslieferung, Stand: 07/2013, 6280 Seiten in 2 Ordnern, 71 Euro (Vorzugspreis bei Fortsetzungsbezug), ISBN 978-3-406-65780-1, 148 Euro (bei Einzelbezug), ISBN 978-3-406-45832-3.

Der bewährte Kommentar erschließt praxisnah und präzise das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung. Ausführliche Erläuterungen zum Allgemeinen Teil (SGB I) und zu den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) ergänzen die Kommentierung zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Das Werk wendet sich an Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen, Sozial- und Arbeitsgerichte, Rechtsanwälte, Verbandsvertreter, Personalabteilungen sowie an Träger von Pflegeeinrichtungen.

DD ■

## Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

### Vorstand

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2013 gemäß § 60 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) die Feststellung getroffen, dass Heinrich Brüggemann,

geb. 1952 in Düsseldorf, Nachfolger des ausgeschiedenen Mitglieds Sebastian Slawski mit Wirkung zum 1. November 2013 in der Gruppe der Arbeitgeber des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geworden ist.

KBS ■

## Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

### -Ergänzung des Widerspruchsausschusses auf Arbeitgeberseite-

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2013 Herrn Christian Moser, geb. 1978 in Herne, zum Mitglied im Widerspruchsausschuss Hamm III gewählt.

### -Ergänzung des Widerspruchsausschusses auf Arbeitnehmerseite-

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2013 Herrn Dietmar Hoffmann, geb. 1951 in Rábke, zum Mitglied im Widerspruchsausschuss Cottbus V gewählt.

KBS ■



v. l. n. r.:  
 Dr. Ute Münch, Leiterin  
 des Koordinierungsbüros  
 GEOTECHNOLOGIEN,  
 Prof. Dr. Stefan Brüggerhoff,  
 Direktor DBM,  
 Katja Eßer, wissenschaftliche  
 Volontärin beim DBM,  
 Eva Paasche, Pressesprecherin  
 DBM,  
 Dr. Cornelia Bockrath,  
 Koordinatorin der Ausstellung  
 beim DBM

## WERTVOLLE ERDE – Der Schatz im Untergrund

Ausstellung zur Gewinnung und Nutzung geologischer Rohstoffe im Deutschen Bergbau-Museum Bochum

— Ohne Nutzung geologischer Rohstoffe wäre die Industrialisierung undenkbar gewesen. Sie hat das Leben auf unserem Planeten in den vergangenen zwei Jahrhunderten enorm verändert. Zu den geologischen Rohstoffen gehören fossile Brennstoffe wie Kohle, Gas und Erdöl, mineralische Rohstoffe wie Zement, Steine und Erden sowie metallische Rohstoffe, die Erze.

Die Wanderausstellung „WERTVOLLE ERDE – Der Schatz im Untergrund“ zeigt den Kreislauf des Rohstoffs von der Entstehung über die Erkundung und Gewinnung bis hin zur Verwendung und Wiederverwertung. Sie entstand im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprogramms GEOTECHNOLOGIEN und wird finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

### Geologische Rohstoffe

Neben der Entstehung von Erdöl und Erdgas, Stein- und Braunkohle beeindruckt besonders die Bildung von Manganknollen. Sie entstehen, wenn sich in kalten arktischen Strömungen die im Meerwasser gelösten Metalle um einen Kristallisationskeim, wie einen Haifischzahn oder dem Bruchstück einer Muschelschale, ablagern. Daher sind die Knollen ähnlich einer Zwiebel schalenförmig aufgebaut, wobei sie in einer Million Jahre nur etwa 5 Millimeter wachsen. Manganknollen sind etwa 2 bis 20 Zentimeter groß und auf sedimentbedecktem Flächen auf dem Meeresboden in etwa 4.000 bis 6.000 Metern Wassertiefe zu finden. Sie bestehen überwiegend aus Mangan, aber auch aus Eisen, Kupfer, Nickel und Kobalt. Wirtschaftlich interessant sind die Knollen, da sie auch Elemente wie Selen, Indium und Tellur enthalten.

### Finden und Aufbereiten

Im Mittelpunkt der Ausstellung stehen verschiedene geologische Verfahren, die unter anderem auch auf dem Mond angewendet wurden. Weil Rohstoffpreise steigen und Ressourcen knapper werden, wird in vielen Staaten auch über den Abbau mariner Rohstoffe wie zum Beispiel die Manganknollen nachgedacht. Bereits 1978 wurde im Pazifik durch ein internationales Konsortium ein Abbaufahren für Manganknollen getestet. Damals unwirtschaftlich, könnten solche Abbaufahren wegen der hohen Rohstoffpreise heute aber lohnen. So hat sich Deutschland zur Prüfung dieser Möglichkeiten zwei Gebiete im Zentralpazifik gesichert. Allerdings müssen zunächst geeignete Förder- und Aufbereitungstechniken entwickelt und erprobt werden.

### Ressourcen, Verbrauch und Fördermengen

Die Ausstellung macht auch deutlich, über welche Rohstoffvorkommen Deutschland verfügt und welche Ressourcen importiert werden müssen. Zwar gilt Deutschland als rohstoffarmes Land, verfügt aber dennoch über relativ große Vorkommen an Braunkohle, Kali- und Steinsalz, sowie über Steine und Erden für die Bauindustrie. Auch Erdöl und -gas werden in Deutschland gefördert. Die Vorkommen liegen hauptsächlich in Norddeutschland und in der Nordsee. Die Förderung heimischer Rohstoffe reicht aber nicht aus, um den enormen Energie und Kraftstoffbedarf Deutschlands zu decken. So wird Mineralöl zumeist aus Russland, aber auch aus Großbritannien und Norwegen eingeführt. Erdgas kommt überwiegend aus Russland, Norwegen und den Niederlanden.



Die am meisten benötigten Rohstoffe sind: Sande, Kiese sowie verschiedene Natursteine. Sie werden beim Bau von Straßen, Tunneln, Brücken, Gleis- und Hafenanlagen sowie Gebäuden verwendet.

Statistiken der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe belegen für Deutschland einen Rohstoffbedarf von insgesamt über 800 Tonnen pro Kopf im Laufe eines im Durchschnitt 78 Jahre dauernden Lebens.

Heute weiß man, dass geologische Rohstoffe nicht ewig reichen und ihr Abbau immer kostspieliger und technisch aufwendiger wird. Deshalb versucht die Industrie heutzutage möglichst effizient und rohstoffsparend zu produzieren.

### Recycling und Wiederverwertung

Geologische Rohstoffe werden nach Gebrauch zunehmend in den Kreislauf zurückgeführt und wiederverarbeitet. Hierzu zählen nicht nur Plastik, Glas und Bauschutt, sondern inzwischen auch Elektroschrott, aus dem metallische Rohstoffe vergleichsweise einfach zurückgewonnen werden können. Viele andere Rohstoffe sind allerdings erheblich schwieriger oder gar nicht rückgewinnbar, da sie durch Produktions- und Weiterverarbeitungsprozesse zum Teil erheblich verändert worden sind und sich dies nicht durch Schmelzen oder chemische Trennung rückgängig machen lässt.

### Schwarz und grün

Schwarz und Grün sind die dominierenden Farben der Wanderausstellung. Schwarz charakterisiert nicht nur die

Dunkelheit der Tiefe, sondern auch einen der wichtigsten heimischen Rohstoffe, die Kohle. Da der Mensch oberhalb des Erdreiches lebt wurde als Farbe des Wachstums ein leuchtendes Grün entgegengesetzt.

Die Ausstellung gibt Denkanstöße und plädiert für eine schonende und nachhaltige Nutzung der schwindenden Rohstoffe. Aktuelle Erkenntnisse und Zusammenhänge werden anhand von Mitmach-Stationen, Animationen und interaktiven Exponaten erläutert. Dabei wird versucht Fragen zu beantworten die alle angehen:

Wie und über welchen Zeitraum entstehen geologische Rohstoffe?

Wie werden sie gesucht, gefunden und heute abgebaut?

Wo finden insbesondere Erze in der Industrie Verwendung?

Wie können Rohstoffe wiederverwendet werden?

Sie passt besonders gut ins Deutsche Bergbau-Museum (DBM), da es die verschiedenen Verfahren zur Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung der unterschiedlichsten Georessourcen

in seiner Dauerausstellung zeigt. Besonders in der zuletzt eröffneten Halle „Bergbau heute – wozu?“ wird greifbar, in welchen Lebensbereichen bergbaulich gewonnene Rohstoffe unabdingbar und in unserem Alltag wiederzufinden sind.

Die Wanderausstellung ist im Schwarzen Diamanten des DBM noch bis zum 16. März 2014 zu sehen. Ein umfangreiches Begleitprogramm ergänzt die interessante Ausstellung. Weitere Informationen gibt es unter [www.bergbaumuseum.de](http://www.bergbaumuseum.de), [www.geotechnologien.de](http://www.geotechnologien.de) und [www.wertvolle-erde.de](http://www.wertvolle-erde.de).

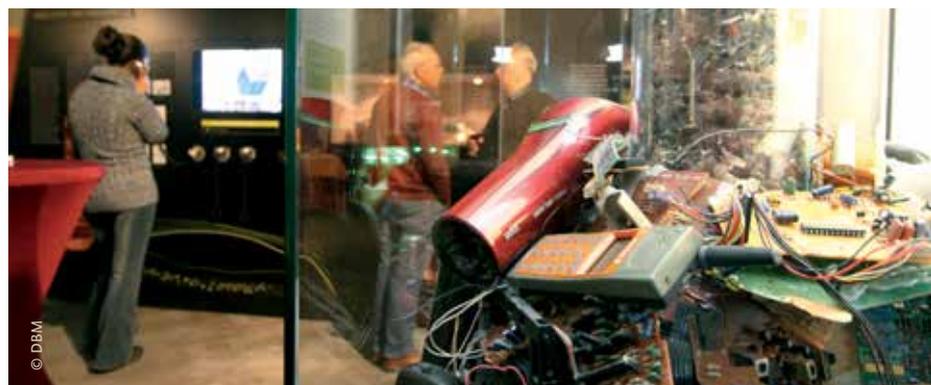
Weitere Ausstellungsstandorte werden sein:

ab März 2014,  
Museum Koenig in Bonn,

ab November 2014  
Museum und Besucherbergwerk in Rammelsberg

ab April 2015 (als Dauerausstellung)  
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Berlin

Rög ■



# Personalnachrichten

## 40-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellte	
<u>Irmgard Leinhäupl</u>	<u>16.11.2013</u>
Verwaltungsangestellter	
<u>Jürgen Florczak</u>	<u>17.11.2013</u>
Verwaltungsangestellte	
<u>Dagmar Eck</u>	<u>20.11.2013</u>
Verwaltungsangestellte	
<u>Evelin Kunkat</u>	<u>9.12.2013</u>
Verwaltungsangestellter	
<u>Ludger Finnah</u>	<u>29.12.2013</u>

## 25-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellte	
<u>Petra Amend</u>	<u>1.11.2013</u>
Angestellte im Schreibdienst	
<u>Marina Bonner</u>	<u>1.11.2013</u>
Verwaltungsangestellter	
<u>Willibald Langer</u>	<u>1.11.2013</u>
Registrierungsangestellter	
<u>Martin Mitzkat</u>	<u>1.11.2013</u>
Verwaltungsangestellte	
<u>Manuela Kuhn</u>	<u>15.11.2013</u>
Krankenschwester	
<u>Petra Schneider</u>	<u>15.11.2013</u>
Medizinisch-technische Assistentin	
<u>Birgit Späder</u>	<u>21.11.2013</u>

Gartenarbeiter	
<u>Michael Greul</u>	<u>24.11.2013</u>
Pförtner / Telefonist	
<u>Peter Killig</u>	<u>27.11.2013</u>
Verwaltungsangestellte	
<u>Iris Noelken</u>	<u>27.11.2013</u>
Stationssekretärin	
<u>Ursula Wagner</u>	<u>28.11.2013</u>
Hausgehilfin	
<u>Doris Haskamp</u>	<u>1.12.2013</u>
Medizinisch-technischer Assistent	
<u>Norbert Kauer</u>	<u>1.12.2013</u>
Verwaltungsangestellte	
<u>Andrea Kordländer</u>	<u>1.12.2013</u>
Sozialversicherungsfachangestellter	
<u>Andreas Pahl</u>	<u>1.12.2013</u>
Regierungsoberamtsrat	
<u>Detlef Schmidt</u>	<u>1.12.2013</u>
Pflegehelfer	
<u>Thomas Weidenhammer</u>	<u>1.12.2013</u>
Verwaltungsangestellter	
<u>Roland Bautz</u>	<u>3.12.2013</u>
Verwaltungsangestellte	
<u>Antje Georgs</u>	<u>5.12.2013</u>
Regierungsamtfrau	
<u>Birgit Leichner</u>	<u>6.12.2013</u>

Verwaltungsangestellter	
<u>Michael Hecht</u>	<u>8.12.2013</u>
Pharmazeutisch-technische Assistentin	
<u>Ulrike Hübscher</u>	<u>8.12.2013</u>
Regierungsoberinspektor	
<u>Martin Frank</u>	<u>18.12.2013</u>
Regierungsoberamtsrätin	
<u>Henriette Kohlenbach</u>	<u>19.12.2013</u>
Arzthelferin	
<u>Karin Kandler-Langer</u>	<u>22.12.2013</u>
Verwaltungsangestellte	
<u>Karla Meuser</u>	<u>27.12.2013</u>

Rög ■

## IMPRESSUM

**Kompass**  
Mitteilungsblatt der  
Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

**Herausgeber:**  
Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

**Verantwortlich:**  
Dr. rer. nat. Georg Greve,  
Erster Direktor der  
Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum  
Telefon 0234 304-80020/80030

**Redaktion**  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Marketing  
Dr. Wolfgang Buschfort (verantwortlich)  
Elona Röger  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum  
Telefon 0234 304-82220  
Telefax 0234 304-82060  
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

**Gestaltung:**  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Bereich Marketing, Werbung, Corporate  
Design

**Reinzeichnung und Druck:**  
Graphische Betriebe der  
Knappschaft-Bahn-See

**Erscheinungsweise:**  
6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene  
Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung  
der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsen-  
dungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten  
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.  
Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe  
oder Speicherung in elektronischen Medien  
von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach  
vorheriger Genehmigung und mit Quellenan-  
gaben gestattet. – Jede im Bereich eines  
gewerblichen Unternehmens zulässig  
hergestellte oder benutzte Kopie dient  
gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und  
verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG  
Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49,  
D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

